

BGer 4C.191/2000 vom 23. November 2001

Bundesgericht, 2001-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.191_2000

FR: TF 4C.191/2000 du 23 novembre 2001

IT: TF 4C.191/2000 del 23 novembre 2001

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Der Kläger rügt, dass die Vorinstanz die bundesrechtliche Beweisregel von Art. 8 ZGB und "von Art. 99 Abs. 3 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 OR " verletzt hat. Die Vorinstanz ist zutreffend davon ausgegangen, dass der den Ersatz eines angeblichen Schadens beanspruchende Kläger für den Schaden bzw. die entsprechenden anspruchsbegründenden Umstände beweispflichtig ist bzw. im Falle der Beweislosigkeit nach Art. 8 ZGB die Beweislast trägt. Dies gilt auch insoweit, als der Kläger behauptet, er hätte bei Durchführung des Staatshaftungsverfahrens seinen Schaden beweisen und entsprechenden Ersatz erhalten können. Der Kläger verkennt, dass der von ihm zu beweisende Schaden Voraussetzung sowohl seines (hypothetischen) Ersatzanspruchs im Staatshaftungsprozess wie seines Ersatzanspruchs im vorliegenden Prozess wegen sorgfaltspfwidriger Mandatsführung ist. Soweit der Kläger den Schaden im - wegen einer Sorgfaltswidrigkeit nicht geführten - Staatshaftungsprozess nicht hätte beweisen können, hat er auch keinen - von ihm im vorliegenden Verfahren ebenfalls zu beweisenden - Schaden erlitten. Insofern geht es nicht um hypothetische Schadensereignisse, sondern um tatsächlich (durch die sich als ungerechtfertigt erweisende Haft) erlittenen Schaden, den der Kläger als Anspruchsvoraussetzung zu beweisen hat. Art. 8 ZGB ist nicht verletzt. Die Vorinstanz hat auch das (in der Tat auf überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzte, vgl. BGE 122 III 219 E. 3a S. 221) Beweismass für den Schaden und dessen Eintritt nicht verkannt. Sie hat die gesamten Aussagen des Zeugen als derart vage und unbestimmt qualifiziert, dass auf sie nicht abgestellt werden könne. Daraus ergibt sich, dass sie auch das hinreichende Mass an Wahrscheinlichkeit nicht als gegeben erachtet hat. Das (bundesrechtliche) Beweismass ist nicht verletzt. 2.-a) Gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. c OG ist im kantonalen Entscheid das Ergebnis der Beweisführung festzuhalten und anzugeben, inwieweit das Urteil auf der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder ausländischer Gesetzesbestimmungen beruht. Die gerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen haben ausreichend detailliert, vollständig und nicht widersprüchlich zu sein, um die Kontrolle der Rechtsanwendung zu gewährleisten (Poudret, COJ II, N 4 zu Art. 51 OG , S. 365). Nach Art. 51 Abs. 1 lit. c OG haben die Parteien im Hinblick auf den Entscheid über das Einlegen einer Berufung Anspruch darauf, alle tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen des kantonalen Richters zur Kenntnis nehmen zu können (Poudret, a.a.O., N 1 zu Art. 51 OG , S. 361). Der Kläger wirft der Vorinstanz sinngemäss vor, in Verletzung des Art. 51 Abs. 1 lit. c OG entscheidende Beweissätze des von ihm behaupteten Arbeitsvertrages bezüglich des Zustandekommens, der Dauer und des Inhalts desselben im angefochtenen Urteil nicht festgehalten zu haben.

Entgegen der Auffassung des Klägers hielt die Vorinstanz aber in ihrem Urteil bundesrechtskonform das aus ihrer Beweiswürdigung resultierende und für die Frage des Vertragsbestehens entscheidende Beweisergebnis vollständig und auch widerspruchsfrei fest. Indem das Obergericht in seiner Entscheidung auf die vagen und widersprüchlichen Aussagen des Zeugen C._____ verweist und deshalb nicht auf die vorgebrachten Beweismittel abstellen will, würdigt es lediglich die Beweise. Der Kläger verkennt den Inhalt des Art. 51 Abs. 1 lit. c OG, wenn er verlangt, dass Sachverhaltsbehauptungen festzuhalten sind, die nach der gerichtlichen Beweiswürdigung als unbewiesen gelten. Die Rüge des Klägers erschöpft sich in einer unzulässigen Kritik an der Beweiswürdigung und ist deshalb nicht zu hören. b) Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht einer Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz als vollständig zu Grunde zu legen, es sei denn, sie seien im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig (Art. 64 OG). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, welche den Sachverhalt ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen. Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum näher anzugeben ist; andernfalls gelten die Vorbringen als neu und damit unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 119 II 353 E. 5c/aa S. 357 und 115 II 484 E. 2a S. 485 f., je mit Hinweisen). Der Kläger wendet ein, die Vorinstanz verletze Art. 64 OG, indem sie nicht festgestellt habe, ob und inwieweit die Behauptungen des Klägers nach der Zeugenaussage C._____ bezüglich Vertragsabschluss, Dauer und Höhe des Salärs als bewiesen gelten. Damit habe sie in ihrem Urteil Feststellungen zu Fragen nicht getroffen, die im Hinblick auf die Anwendung von Bundesrecht hätten abgeklärt werden müssen. Der Kläger unterlässt es jedoch, die Sachnorm zu nennen, hinsichtlich derer Anwendung er die tatsächlichen Feststellungen hätte ergänzt wissen wollen. Auf dieses Vorbringen des Klägers ist folglich nicht einzutreten.

E. 3

Da der Beweis für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages gescheitert ist und demzufolge kein Schaden vorliegt, erübrigt sich die Prüfung weiterer Haftungsvoraussetzungen. Mangels Rechtsschutzinteresses des Klägers hinsichtlich der nach seiner Auffassung vom Bundesgericht vorzunehmenden Überprüfung des hypothetischen Kausalzusammenhangs ist auf die entsprechende Rüge (Berufungsschrift Ziff. 9 und 10) ebenfalls nicht einzutreten.

E. 4

Nach diesen Erwägungen ist die Berufung, soweit auf sie einzutreten ist, abzuweisen und das Urteil des Obergerichts Zürich vom 16. Mai 2000 zu bestätigen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).